



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Dezember 1993

Nummer 82
 Letzte Nummer

| Glied-Nr. | Datum | Inhalt | Seite |
|-----------|--------------|---|-------|
| | 15. 12. 1993 | Gesetz über die Feststellung des Haushaltspolans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1994 (Haushaltsgesetz 1994) und zur Änderung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – 5. ÄndLBesG – | 998 |
| | 15. 12. 1993 | Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1994 und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs der finanziellen Beteiligung der Gemeinden am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit im Haushaltsjahr 1994 | 1006 |

**Gesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 1994
(Haushaltsgesetz 1994)
und zur Änderung des Fünften Gesetzes
zur Änderung des Besoldungsgesetzes
für das Land Nordrhein-Westfalen
– 5. ÄndL.BesG –**

Vom 15. Dezember 1993

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr 1994
(Haushaltsgesetz 1994)**

§ 1

Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsgesetz 1994 wird in Einnahme und Ausgabe auf 82811542500 Deutsche Mark festgestellt.

§ 2

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zur Dekkung der Ausgaben des Haushaltsgesetzes 1994 Kreditmittel bis zum Höchstbetrag von 7297901000 DM aufzunehmen. Der Zeitpunkt der Kreditaufnahme ist nach der Kassenslage, den jeweiligen Kapitalmarktverhältnissen und den gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen zu bestimmen. Zur Deckung von Haushaltsausgaben dienen auch Einnahmen aus Kreditrahmenverträgen mit einer Laufzeit von einem Jahr und länger.

(2) Dem Kreditrahmen nach Absatz 1 wachsen die Beträge zur Tilgung von im Haushaltsjahr 1994 fällig werden den Krediten zu, deren Höhe sich aus Nr. 421 der Finanzierungsübersicht ergibt. Außerdem darf das Finanzministerium über die Ermächtigung nach Absatz 1 hinaus Kredite aufnehmen

a) zur Anschlußfinanzierung vorzeitig getilgter Darlehen,
b) zum Ankauf von Schuldtiteln des Landes im Wege der Kurspflege bis zu 10 vom Hundert des Betrages der umlaufenden Landesanleihen, Landesobligationen und Landesschatzanweisungen, dessen Höhe sich aus dem jeweils letzten Bericht des Finanzministeriums über die im Landesschuldbuch vorgenommenen Eintragungen gemäß § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GS. NW. S. 639) ergibt.

(3) Die Kreditermächtigung nach Absatz 1 erhöht sich ferner insoweit, als die Darlehen aus Mitteln des Bundes, des Lastenausgleichsfonds, des ERP-Sondervermögens, der Bundesanstalt für Arbeit und sonstiger Stellen die im Haushaltsgesetz 1994 veranschlagten Beträge überschreiten.

(4) Im Rahmen der Kreditfinanzierung kann das Finanzministerium auch ergänzende Vereinbarungen treffen, die der Steuerung von Zinsänderungsrisiken sowie der Erzielung günstiger Konditionen und ähnlichen Zwecken bei neuen Krediten und bestehenden Schulden dienen.

§ 3

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften für Kredite an die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft bis zu 2000000000 DM zu übernehmen.

(2) Zur Übernahme von Bürgschaften aufgrund der Ermächtigung in Absatz 1 bedarf es der Einwilligung des Haushalt- und Finanzausschusses des Landtags; sie gilt für Ausfallbürgschaften im Rahmen der vom Haushalt- und Finanzausschuss des Landtags gebilligten Bürgschaftsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft – RdErl. v. 11. 8. 1988 (SMBl. NW. 651) – als allgemein erteilt.

Der Haushalt- und Finanzausschuss des Landtags ist zu informieren, wenn die Ablehnung eines Bürgschaftsantrags von über 2000000 DM beabsichtigt ist.

(3) Die Bürgschaften in Absatz 1 dürfen nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Schuldner bei normalem wirtschaftlichen Ablauf innerhalb der für den einzelnen Kredit vereinbarten Zahlungstermine erwartet werden kann. Der Haushalt- und Finanzausschuss des Landtags kann davon Ausnahmen lassen, insbesondere zur Erhaltung von Arbeitsplätzen oder zur Stützung gewerblicher Unternehmen in strukturschwachen Gebieten. Ausnahmegenehmigungen gelten allgemein als erteilt für neue Bürgschaften zugunsten der Ruhrkohle AG in Höhe erfolgter Tilgungen auf Einbringungsforderungen und Kredite, die im Rahmen der bisherigen Ermächtigungen verbürgt worden sind.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Rückbürgschaften zugunsten der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH – Kreditgarantiegemeinschaft – bis zu 200000000 DM zu übernehmen.

(5) Das Finanzministerium wird ermächtigt, Bürgschaften zugunsten der Westdeutschen Landesbank Girozentrale und der Landesbausparkasse gem. § 11 Abs. 2 Wohnungsbauförderungsgesetz für Darlehen zur Wohnungsbauförderung bis zur Höhe von 10000000 DM zu übernehmen.

§ 4

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, zugunsten der Forschungszentrum Jülich GmbH eine Gewährleistungsverpflichtung des Landes nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren (Atomgesetz) vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814) in der jeweils gültigen Fassung sowie nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 bis 6 der Verordnung über die Deckungsvorsorge nach dem Atomgesetz (Atomrechtliche Deckungsvorsorge-Verordnung) vom 25. Januar 1977 (BGBl. I S. 220) in der jeweils gültigen Fassung bis zu 10 vom Hundert des zur Erfüllung der Deckungsvorsorge festgesetzten Betrages, höchstens jedoch bis zu 116000000 DM, zu übernehmen.

(2) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Interesse der Kapitalversorgung mittelständischer Unternehmen Garantien bis zu 10000000 DM für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen zu übernehmen. Diese Garantien können auch als Rückgarantien gegenüber der Bürgschaftsbank Nordrhein-Westfalen GmbH – Kreditgarantiegemeinschaft – übernommen werden.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Interesse von örtlichen Beschäftigungsinitiativen und Selbsthilfegruppen Haftungsfreistellungen bis zu einer Gesamthöhe von 30000000 DM zugunsten der Westdeutschen Landesbank (INVESTITIONS BANK NRW – Zentralbereich der WestLB –) zur Haftungsentlastung von Kreditinstituten für die Hergabe von Krediten zu übernehmen.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, beim Erwerb von Grundstücken aus Haushaltssmitteln bei Kapitel 15040 Titel 82110 die auf diesen Grundstücken ruhenden Verpflichtungen zur Abdeckung von Bergschäden bis zur Höhe von 50000000 DM zu übernehmen.

(5) Das Kultusministerium wird ermächtigt,

a) Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus der Dauerleihgabe von Kunstwerken an die Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 77000000 DM,

b) Verpflichtungen zur Abdeckung von Ersatzansprüchen aus wechselnden Ausstellungen mit Ausstellungsstücken von privaten und öffentlichen Leihgebern aus dem In- und Ausland bei der Stiftung Kunstsammlung Nordrhein-Westfalen bis zur Höhe von insgesamt 60000000 DM

zu übernehmen.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, der Hilfskasse des Landtags Nordrhein-Westfalen eine Schuldbuchforderung bis zur Höhe der Gesamtforderung an das Land einzuräumen.

(7) Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Haushalt- und Finanzaus-

schuß des Landtags für den Zeitraum 1995 bis 1998 Verpflichtungen für Zuschüsse an Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus zur Erleichterung des Absatzes von Kohle und Koks an die Stahlindustrie bis zur Höhe eines Drittels der vorgesehenen Hilfen einzugehen.

(8) Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie wird ermächtigt, für das Jahr 1994 Garantien bis zur Höhe von insgesamt 70 000 000 DM zur Sicherstellung der Finanzierung im Zusammenhang mit Liefergeschäften nordrhein-westfälischer Bergbauzulieferer nach Polen in analoger Anwendung der Vorschriften des Merkblattes für vom Land Nordrhein-Westfalen zu verbürgende Kredite zur Teilfinanzierung von Joint-ventures in Polen, Ungarn und der CSFR zu übernehmen.

(9) Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags für die Jahre 1995 und 1996 Verpflichtungen für Zuschüsse an Unternehmen des Deutschen Steinkohlenbergbaus zur Übernahme eines Teils des nicht mehr vom Ausgleichsfonds übernommenen Revierausgleichs sowie des Erschwerniszuschlags bei der Verstromung niederflüchtiger Kohle bis zur Höhe eines Drittels der vorgesehenen Hilfen einzugehen.

(10) Das Ministerium für Bauen und Wohnen wird ermächtigt, mit Einwilligung des Finanzministeriums gegenüber der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen die Verpflichtung zur Bereitstellung von Haushaltsmitteln einzugehen, soweit die für aufzunehmende Darlehen zu entrichtenden Zinsen die Zinseinnahmen der Wohnungsbauförderungsanstalt übersteigen (negativer Zinssaldo – § 21 Abs. 4 Satz 1 des Wohnungsbauförderungsgesetzes in der Fassung vom 18. Dezember 1991 – GV. NW. S. 561).

(11) Das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium bereits gewährte Darlehen bis zur Höhe von 18 600 000 DM zur Umwandlung in Eigenkapital der Flughafen Köln/Bonn GmbH in Anspruch zu nehmen.

(12) Das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr wird ermächtigt, die Stammanteile des Landes an der Flughafen Köln/Bonn GmbH und an der Flughafen Düsseldorf GmbH als Sacheinlage des Landes in die noch zu gründende Holding-GmbH der Flughäfen Köln/Bonn GmbH und Düsseldorf GmbH gegen Erwerb von neuen Stammeinlagen im Zuge einer Kapitalerhöhung der Holding-GmbH einzubringen.

(13) Das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr wird ermächtigt, die von der noch zu gründenden Holding-GmbH der Flughäfen Düsseldorf GmbH und der Flughafen Köln/Bonn GmbH im Jahr 1993 und in den Folgejahren ausgeschütteten Gewinnanteile einschließlich der zurückgestatteten Kapitalertragsteuer zur Finanzierung von Investitionen bei den Tochtergesellschaften der Holding-GmbH der Flughafen Düsseldorf GmbH und der Flughafen Köln/Bonn GmbH durch Gewährung von Gesellschafterdarlehen, durch Zuführung zur Kapitalrücklage oder durch sonstige Maßnahmen wieder zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Das Finanzministerium wird ermächtigt, Kassenverstärkungskredite bis zur Höhe von acht vom Hundert des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 6

(1) Mit Einwilligung des Finanzministeriums sind innerhalb der einzelnen Kapitel die veranschlagten Ausgaben aller Titel der Gruppen 511 bis 527 und 546 der sächlichen Verwaltungsausgaben gegenseitig deckungsfähig.

(2) Der gemäß § 37 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsgesetz zu bestimmende Betrag wird auf 10 000 000 DM festgesetzt, für Verpflichtungsermächtigungen (§ 38 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsgesetz) als Jahresbetrag.

(3) Das Finanzministerium kann zulassen, Bauland (§ 89 des II. Wohnungsbau Gesetzes) für den sozialen Wohnungsbau bis zu 50 vom Hundert unter dem vollen Wert zu veräußern, wenn sichergestellt ist, daß innerhalb von 3 Jahren seit Abschluß des Kaufvertrages der Baubeginn erfolgt und der gemäß § 3 WobindG zuständigen Stelle dauerhaft

das Recht eingeräumt wird, für alle Vermietungsfälle ab der Zeit der Bezugsfertigstellung die Mieter für die erstellten Wohnungen zu benennen und der Bauherr sich verpflichtet, mit den benannten Wohnungssuchenden Mietverträge abzuschließen. Das Besetzungsrecht ist durch die Eintragung einer Dienstbarkeit im Grundbuch zu sichern. Der Wert der Grundstücke ist durch die zuständigen Gutachterausschüsse zu ermitteln. Das Finanzministerium kann ferner zulassen, daß unbebaute und bebaute landeseigene Grundstücke den Studentenwerken – Anstalten des öffentlichen Rechts – zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unentgeltlich übereignet werden. Unterbleibt die Verwendung für den genannten Zweck, so ist das Eigentum an den Grundstücken zum Einstandspreis auf das Land zurückzuübertragen. Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Bestellung von Erbbau-rechten und das Überlassen von Nutzungsrechten.

(4) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, der Kaufpreisbildung für landeseigene Mehrfamilienhäuser bei der Veräußerung an Gebietskörperschaften und von diesen getragene Wohnungsbaugesellschaften den in der Belegenehmgemeinde für gleichartigen Wohnraum üblichen Mietzins für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau zugrunde zu legen, wenn die Wohnungen für die Dauer von mindestens 20 Jahren zu einem entsprechenden Mietzins an Wohnberechtigte im Sinne des § 5 Wohnungsbundgesetzes vermietet werden.

Landeseigene Einfamilienhäuser mit Wohnflächen innerhalb der Grenzen des Sozialen Wohnungsbaus sind im Falle ihres Verkaufes in erster Linie an Bewerber mit Einkommen unter der Grenze des § 25 II. WoBauG, hilfsweise an Bewerber mit Einkommen bis zu 60 vom Hundert über der Grenze des § 25 II. WoBauG zu veräußern; dabei wird nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO zugelassen, daß Bewerbern mit Einkommen unter der Grenze des § 25 II. WoBauG ein Preisnachlaß bis zu 20 vom Hundert des vollen Wertes eingeräumt wird.

(5) Die für den Ausbau von Wasserstraßen des westdeutschen Kanalnetzes des Bundes und der Weststrecke des Mittellandkanals benötigten Grundstücke sind aufgrund der zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen getroffenen Regierungsabkommen dem Bund unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(6) Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 der Landeshaushaltsgesetz wird zugelassen, daß vom Land entwickelte oder in dessen Auftrag erstellte ADV-Betriebs- und Anwenderprogramme (Software) unentgeltlich an juristische Personen des öffentlichen Rechts abgegeben werden, soweit Gegenseitigkeit besteht. Vertragliche Sondervereinbarungen im Rahmen einer Verbundentwicklung bleiben hiervon unberührt.

(7) Soweit der Bund einzelne Maßnahmen von der Förderung ausschließt oder vom Bund genehmigte Projekte nicht realisiert werden, kann das Finanzministerium aufgrund des Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern (Strukturhilfegesetz) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2358) veranschlagte Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für andere föderungsfähige Zwecke umsetzen. Nach § 38 Abs. 1 der Landeshaushaltsgesetz wird zugelassen, daß Bewilligungen für Strukturhilfemaßnahmen mit Fälligkeiten in künftigen Haushaltsjahren aus den übertragenen Ausgaberensten ausgesprochen werden.

(8) Abweichend von § 45 Abs. 3 Satz 2 der Landeshaushaltsgesetz wird zugelassen, Mittel aus der allgemeinen Rücklage (Kapitel 20 610 Titel 352 00) bis zur Höhe von insgesamt 100 000 000 DM zur Deckung von Haushaltsausgaberensten bei Kapitel 06 021, bei Kapitel 08 020 Titelgruppe 75, bei Kapitel 08 030 Titel 891 15, 891 17, Titelgruppe 83 und Titelgruppe 85 und bei Kapitel 08 021 Titel 891 76 zu entnehmen.

(9) Überplanmäßige Ausgaben für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten dürfen abweichend von § 37 Abs. 2 der Landeshaushaltsgesetz nach vorheriger Abstimmung zwischen den beteiligten Ministerien und dem Ministerium für Bauen und Wohnen mit Einwilligung des Finanzministeriums in der Höhe ausgeglichen werden, in der bei veranschlagten Ausgaben für andere Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in allen Einzelplänen kassenmäßige Minderausgaben entstehen.

(10) Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sind einem Sondervermögen (Grundstock) zuzuführen, das vom Finanzministerium verwaltet wird. Die Mittel des Grundstocks dürfen nur zum Erwerb von Vermögensgegenständen der in Satz 1 genannten Art verwendet werden.

(11) Das Finanzministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Bauen und Wohnen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die für Große Neu-, Um- und Erweiterungsbauten (Teilbeträge) in der Hauptgruppe 7 oder der Gruppe 891 veranschlagt sind, zu einem von ihm einzurichtenden Titel der Gruppe 821 mit der Zweckbestimmung „Maßnahmen zur Deckung des Raumbedarfs des Landes durch Dritte“ im selben Kapitel umzusetzen.

(12) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus den von den Hauptfürsorgestellen für die Einrichtung behindertengerechter Arbeitsplätze aus Mitteln der Ausgleichsabgabe gezahlten Zuschüsse den Titeln der Hauptgruppen 5 und 8 zu.

§ 7

(1) Die in den Erläuterungen zu den Titeln der Gruppen 422, 425, 426 und 429 bei den einzelnen Besoldungs-, Vergütungs- und Lohngruppen ausgebrachten Stellen für beamtete Hilfskräfte, Angestellte und Arbeiter sind verbindlich.

Von der Verbindlichkeit sind Stellen für abgeordnete Beamte ausgenommen.

(2) Die nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2a in Verbindung mit § 46 der Landeshaushaltsoordnung zugelassene Deckungsfähigkeit gilt mit der Maßgabe, daß beamtete Hilfskräfte, Angestellte oder Arbeiter auf unbesetzten Stellen für beamtete Hilfskräfte und Arbeiter auf unbesetzten Stellen für Angestellte geführt werden dürfen, unabhängig davon, in welcher Höhe Ausgabemittel für unbesetzte Planstellen oder unbesetzte andere Stellen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus muß die Planstelle oder andere Stelle im Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch die beamtete Hilfskraft, den Angestellten oder den Arbeiter gleich- oder höherwertig sein.

(3) Planstellen und Stellen können für Zeiträume, in denen Stelleninhabern vorübergehend keine oder keine vollen Dienstbezüge zu gewähren sind, im Umfang der nicht in Anspruch genommenen Planstellen- oder Stellenanteile für die Beschäftigung von beamteten Hilfskräften und Aushilfskräften in Anspruch genommen werden. Dies gilt unbeschadet der Einrichtung von Leerstellen nach § 7 Abs. 4 Satz 2 dieses Gesetzes auch für die Dauer des Erziehungsurlaubs nach dem Gesetz über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1992 (BGBI. I S. 68), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1993 (BGBI. I S. 944) und nach der Neufassung der Verordnung über den Erziehungsurlaub für Beamte und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 22. Juli 1992 (GV. NW. S. 320). Die vorstehende Regelung gilt nicht für Planstellen und Stellen ohne Besoldungsaufwand und für Planstellen und Stellen, auf denen Beamte, Angestellte oder Arbeiter geführt werden, die innerhalb der Landesverwaltung zu anderen Verwaltungszweigen (Kapiteln) abgeordnet sind oder abgeordnet werden.

(4) Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Beamte und Richter, die nach § 85a Abs. 1 Nr. 2 des Landesbeamten gesetzes (in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 – GV. NW. S. 234 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 – GV. NW. S. 468 – bzw. § 6a Abs. 1 Nr. 2 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1988 – GV. NW. S. 217 –, zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 – GV. NW. S. 468 –) beurlaubt werden, Leerstellen einzurichten, soweit zu einer Neubesetzung der Planstellen und Stellen für beamtete Hilfskräfte ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Entsprechendes gilt für Beurlaubungen von Beamten gemäß § 78b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Landesbeamten gesetzes oder von Richtern gemäß § 6b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Landesrichtergesetzes und – mit Ausnahme der Schulkapitel 05300 bis 05440 – für Fälle, in denen ein Beamter oder Richter für mindestens ein Jahr Erziehungsurlaub in Anspruch nimmt. In anderen Fällen wird das Finanzministerium ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalt- und Finanzausschusses des Landtags Leerstellen einzurichten, sofern ein unabweisbares Be-

dürfnis besteht. Die Vorschriften der Sätze 1 bis 3 gelten für die Einrichtung von Leerstellen für Angestellte und Arbeiter sinngemäß.

(5) Mit Einwilligung des Finanzministeriums und des Haushalt- und Finanzausschusses des Landtags können zusätzliche Stellen für beamtete Hilfskräfte, Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, Angestellte und Arbeiter eingerichtet werden.

Mit Einwilligung des Finanzministeriums können zur Erfüllung tarifrechtlicher Ansprüche Stellenumwandlungen bei den Stellen für Angestellte und Arbeiter vorgenommen werden.

(6) Das Finanzministerium wird ermächtigt, mit Einwilligung des Haushalt- und Finanzausschusses des Landtags Einstellungszusagen in Anrechnung auf die nächstjährigen Einstellungsermächtigungen bzw. freiwerdenden Ausbildungsstellen im Beruf „Verwaltungsfachangestellte/r“ zu erteilen.

(7) In den einzelnen Kapiteln fließen die Einnahmen aus Zuschüssen für die berufliche Eingliederung Behinderter den Ausgaben bei Titel 42720 zu.

§ 7a

(1) Am 1. Januar 1994 freie sowie im Laufe des Haushaltjahres freiwerdende Planstellen und Stellen dürfen für die Dauer von 12 Monaten nicht besetzt werden.

Bei Stellen, die von der Besetzungssperre nach Satz 1 erfaßt werden, wird die Dauer der abgelaufenen Beförderungs- oder Besetzungssperren angerechnet.

Planstellen und Stellen, die am 1. Januar 1994 frei sind und die ohne die am 2. November 1993 gemäß § 41 LHO verfügte haushaltswirtschaftliche Sperre bis zum 31. Dezember 1993 besetzt worden wären, unterliegen nicht der Besetzungssperre nach Satz 1, 1. Alternative.

Die unter die Besetzungssperre fallenden Planstellen können mit Einwilligung des Finanzministeriums zur Anstellung von Beamten auf Probe nach Ableistung der Probezeit in Anspruch genommen werden, sofern und soweit andere Planstellen nicht zur Verfügung stehen.

Im Bedarfssfalle dürfen mit Einwilligung des Finanzministeriums gesperrte Planstellen oder Stellen für beamtete Hilfskräfte zur Übernahme von geprüften Beamtenanwärtern nach Ableistung des Vorbereitungsdienstes verwendet werden.

Von der Besetzungssperre ausgenommen sind

a) im Geschäftsbereich des Justizministeriums:

Stellen für Angestellte zur Übernahme von Auszubildenden nach bestandener Abschlußprüfung sowie Planstellen und Stellen im Kapitel 04050;

b) im Geschäftsbereich des Justizministeriums und des Innenministeriums:

mit Einwilligung des Finanzministeriums Planstellen und Stellen zur Beschleunigung der Asylverfahren,

– die im Haushaltspunkt 1992 bei Kapitel 04070 und im Haushaltsvollzug 1992 eingerichtet worden sind,
– die im Haushaltspunkt 1993 bei Kapitel 07510 eingerichtet und im Haushaltsvollzug nach Kapitel 03510 umgesetzt worden sind;

c) im Geschäftsbereich des Kultusministeriums:

Planstellen und Stellen für Lehrer;

d) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung:

Planstellen und Stellen in den Kapiteln 06022 und 06023 (Hochschulsonderprogramm I und II),

Planstellen und Stellen der Medizinischen Einrichtungen, die der Krankenversorgung dienen, sowie Planstellen und Stellen in Lehreinheiten mit erschöpfender Nutzung der Ausbildungskapazität;

e) im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofs:

Planstellen des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der anderen Mitglieder des Landesrechnungshofs;

f) in allen Geschäftsbereichen:

im Haushaltsjahr 1994 neu eingerichtete Planstellen und Stellen,

Planstellen und Stellen der Titelgruppen 78 und 79, Stellen für Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst und für Auszubildende in privatrechtlichen Ausbildungsverhältnissen, Stellen, die von Dritten voll finanziert werden, Planstellen, die mit Beamten i. S. von § 38 des Landesbeamtengesetzes besetzt werden, Planstellen der Richter, deren Ernennung aus gerichtsverfassungsrechtlichen Gründen geboten ist, Planstellen und Stellen, die mit Schwerbehinderten besetzt werden, Planstellen und Stellen, die aufgrund von Maßnahmen nach § 78b oder § 85a des Landesbeamtengesetzes oder § 6a oder § 6b des Landesrichtergesetzes oder aufgrund entsprechender tarifvertraglicher Regelungen oder bei Erziehungsurlaub von mindestens einem Jahr frei werden.

In anderen Fällen kann von der Besetzungssperre gegen gleichwertigen Ausgleich an anderer Stelle bezüglich des höheren Dienstes die Landesregierung, im übrigen das Finanzministerium weitere Ausnahmen zulassen, wenn sie unabweisbar sind. Die Landesregierung kann ihre Befugnisse auf das Finanzministerium übertragen.

Darüber hinaus kann von der Besetzungssperre

- in Fällen des Einzelplans 01 die Präsidentin des Landtags,
- in Fällen des Einzelplans 13 der Präsident des Landesrechnungshofs

weitere Ausnahmen zulassen, wenn sie unabweisbar sind. Der Haushalt- und Finanzausschuß des Landtags ist entsprechend zu unterrichten.

Sofern eine solche Ausnahme von der Besetzungssperre zugelassen wird, gilt für die Dauer der Ausnahmeregelung eine Ersatzförderungssperre.

(2) Planstellen, die in den Stellenplänen des Landeshaushalts bei den Eingangsmätern der jeweiligen Laufbahnguppen als künftig wegfällend bezeichnet sind, können mit Einwilligung des Finanzministeriums in Anspruch genommen werden zur Anstellung von Beamten nach Ablauf der Probezeit, sofern andere Planstellen nicht zur Verfügung stehen.

§ 47 Abs. 2 der Landeshaushaltssordnung findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(3) Planstellen, die in den Stellenplänen des Landeshaushalts als künftig wegfällend bezeichnet sind, können mit Einwilligung des Finanzministeriums im Umfang der durch Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach § 78b des Landesbeamtengesetzes bzw. § 6b des Landesrichtergesetzes freiwerdenden Stellen in Anspruch genommen werden

- a) zur Einstellung von Angestellten mit auf höchstens fünf Jahre befristeten Verträgen,
- b) zur unbefristeten Einstellung dann, wenn bei der Aufnahme der Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung nach einer Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung gemäß § 78b des Landesbeamtengesetzes oder § 6b des Landesrichtergesetzes entsprechende Planstellen zur Verfügung stehen.

§ 47 Abs. 2 der Landeshaushaltssordnung findet in diesen Fällen keine Anwendung.

(4) Planstellen in den Schulkapiteln 05 300 bis 05 440 ohne kw-Vermerke können im Umfang der durch Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung nach § 85a und § 78b des Landesbeamtengesetzes freiwerdende Stellen zur unbefristeten Einstellung dann in Anspruch genommen werden, wenn bei Aufnahme der Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung gewährleistet ist, daß bei deren Ablauf entsprechende Planstellen zur Verfügung stehen. Entsprechendes gilt für Stellen für Angestellte.

(5) Die in den vorstehenden Absätzen sowie in § 7 enthaltenen Regelungen zur Stellenbewirtschaftung gelten entsprechend für Anstalten des öffentlichen Rechts, deren Grundkapital das Land Nordrhein-Westfalen überwiegend beteiligt ist.

(6) Vor jeder Inanspruchnahme einer besetzbaren Planstelle oder Stelle ist auch durch Ausschreibung zu prüfen,

ob diese Planstelle oder Stelle mit einem Stelleninhaber einer mit kw-Vermerken belasteten Verwaltung besetzt werden kann. Bei Vorliegen der Voraussetzungen ist diesem Bediensteten die Stelle zu übertragen.

§ 8

(1) Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen im Sinne des § 23 der Landeshaushaltssordnung zur Deckung der gesamten Ausgaben oder eines nicht abgegrenzten Teils der Ausgaben einer Stelle außerhalb der Landesverwaltung (institutionelle Förderung) sind gesperrt, bis der Haushalt- oder Wirtschaftsplan des Zuwendungsempfängers von der Bewilligungsbehörde genehmigt worden ist. Abweichungen von Haushalt- und Wirtschaftsplänen, die vom Finanzministerium der Veranschlagung der Ausgabe für die Zuwendung zugrunde gelegt worden sind, bedürfen vor Aufhebung der Sperre dessen Einwilligung.

(2) Für Zuwendungsverfahren, auf die das Sozialgesetzbuch Teil X anzuwenden ist, gelten die Regelungen der §§ 49 und 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG) entsprechend.

(3) Die in Absatz 1 genannten Zuwendungen zur institutionellen Förderung dürfen nur mit der Auflage bewilligt werden, daß der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten nicht besserstellt als vergleichbare Arbeitnehmer des Landes; vorbehaltlich einer abweichenden tarifvertraglichen Regelung dürfen keine günstigeren Arbeitsbedingungen vereinbart werden als sie für Arbeitnehmer des Landes jeweils vorgesehen sind. Entsprechendes gilt bei Zuwendungen zur Projektförderung, wenn die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreitet werden. Das Finanzministerium kann bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen.

(4) Bei der Gewährung von Zuwendungen sind die in den Haushalt- oder Wirtschaftsplänen ausgewiesenen Zahlen der für die einzelnen Vergütungsgruppen angegebenen Stellen für verbindlich zu erklären. Außerdem ist den Zuwendungsempfängern bei der Gewährung der Zuwendungen aufzugeben, entsprechend der für die Landesverwaltung vorgeschriebenen Stellenbesetzungssperre (§ 7a Abs. 1) zu verfahren. Werden Ausgaben oder Verpflichtungsermächtigungen für Zuwendungen von mehreren staatlichen Stellen gewährt, soll zwischen diesen das Einvernehmen über die Verbindlichkeit der Stellenübersichten und über die Anwendung der Stellenbesetzungssperre herbeigeführt werden.

§ 9

Das Finanzministerium wird ermächtigt, für Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft vom 8. Juli 1967 (BGBI. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Finanzanpassungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBI. I S. 1426), über den im § 2 dieses Gesetzes festgesetzten Höchstbetrag hinaus weitere Kreditmittel mit einem Erlös bis zum Höchstbetrag von 500 000 000 DM aufzunehmen oder entsprechende Einnahmereste zu bilden. Das Finanzministerium kann ferner zu lassen, daß Ausgaben nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, die bis zum Schluß eines Haushaltsjahrs nicht geleistet worden sind, als Ausgabestote auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden.

§ 10

(1) Der Durchschnittsbetrag für die Personalkosten der hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter nach § 20 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1982 (GV. NW. S. 276) wird auf 57 750 DM, der Durchschnittsbetrag für die Zuweisung für eine durchgeführte Unterrichtsstunde nach § 20 Abs. 5 Satz 1 des Weiterbildungsgesetzes wird auf 37,50 DM, der Durchschnittsbetrag für die Zuweisung für einen durchgeführten Teilnehmertag nach § 20 Abs. 6 Satz 2 des Weiterbildungsgesetzes wird auf 30 DM und der Durchschnittsbetrag für die Zuweisungen bzw. Zuschüsse zu den Teilnehmerkosten nach § 26 des Weiterbildungsgesetzes wird

auf 3 DM festgesetzt. Abweichend von Satz 1 können die von den Einrichtungen der Weiterbildung gemäß der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NW. S. 575) durchgeführten gebührenfreie Lehrgänge zusätzlich gefördert werden an Volkshochschulen mit höchstens 50 DM je hauptamtlich/hauptberuflich durchgeführter Unterrichtsstunde und mit höchstens 7,50 DM je nebenamtlich/nebenberuflich durchgeführter Unterrichtsstunde und an anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung mit höchstens 30 DM je hauptamtlich/hauptberuflich durchgeführter Unterrichtsstunde und mit höchstens 4,50 DM je nebenamtlich/nebenberuflich durchgeführter Unterrichtsstunde. In kreisangehörigen Städten und Gemeinden werden im Jahr 1994 gemäß der Verordnung über die Prüfungen zum nachträglichen Erwerb schulischer Abschlüsse der Sekundarstufe I an Einrichtungen der Weiterbildung vom 13. September 1984 (GV. NW. S. 575) neu genehmigte und durchgeführte gebührenfreie Lehrgänge gefördert an Volkshochschulen mit höchstens 45 DM je nebenamtlich/nebenberuflich erteilter Unterrichtsstunde und an anerkannten Einrichtungen der Weiterbildung mit höchstens 27 DM je nebenamtlich/nebenberuflich erteilter Unterrichtsstunde, sofern eine Förderung dieser Unterrichtsstunden gemäß § 20 Abs. 5 und 6 bzw. § 24 Abs. 4 des Weiterbildungsgesetzes nicht in Anspruch genommen wird. Bei der besonderen Förderung nach den Sätzen 2 und 3 wird eine durchschnittliche Kursbelegung mit 20 Teilnehmern zugrunde gelegt.

(2) In Abweichung von § 20 Abs. 1 und 2 sowie § 24 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 20 Abs. 9 und § 24 Abs. 6 des Weiterbildungsgesetzes erstattet das Land Personalkosten bzw. 60 vom Hundert der Personalkosten für hauptamtlich oder hauptberuflich tätige pädagogische Mitarbeiter nur für die Stellen, die im Jahre 1993 besetzt waren und gefördert wurden. Soweit eine Einrichtung 1993 eine Stelle für einen hauptamtlich oder hauptberuflich tätigen pädagogischen Mitarbeiter besetzt hat, für die 2400 Unterrichtsstunden oder 2000 Teilnehmertage nicht durchgeführt und nicht gefördert wurden, werden Personalkosten weiter erstattet bis zum nächstmöglichen Freiwerden einer geförderten Stelle; im Jahre 1993 besetzte Stellen können wieder besetzt und gefördert werden, wenn je geförderte Stelle 2400 Unterrichtsstunden oder 2000 Teilnehmertage im Jahr durchgeführt werden. Für 1983 bis 1990 anerkannte Einrichtungen können Personalkosten für eine Stelle erstattet werden, wenn 2400 Unterrichtsstunden oder 2000 Teilnehmertage durchgeführt und gefördert werden. Bei Volkshochschulen werden mindestens die Stellen für hauptamtlich oder hauptberuflich tätige pädagogische Mitarbeiter im Rahmen des Mindestangebots gemäß § 20 Abs. 1 des Weiterbildungsgesetzes gefördert. Über Ausnahmen entscheidet das zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

(3) In Abweichung von § 20 Abs. 5 und 6 und § 24 Abs. 4 in Verbindung mit § 20 Abs. 9 und § 24 Abs. 6 des Weiterbildungsgesetzes erfolgt die Erstattung für durchgeführte und förderungsfähige Unterrichtsstunden und Teilnehmertage nur bis zur Höhe der in 1983 durchgeführten und geförderten Unterrichtsstunden und Teilnehmertage zusätzlich einer Steigerung um 5 vom Hundert. Bei Volkshochschulen wird mindestens das durchgeführte Mindestangebot gefördert. Über Ausnahmen hinsichtlich der Erstattung nach der höchsten Jahresfestsetzung seit 1983 entscheidet das zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. Für bis zum 31. Dezember 1982 anerkannte Einrichtungen, bei denen 1983 weder 2400 Unterrichtsstunden noch 2000 Teilnehmertage gefördert wurden, und für 1983 bis 1990 anerkannte Einrichtungen erfolgt die Erstattung bis zu 2400 förderungsfähigen durchgeführten Unterrichtsstunden oder bis zu 2000 förderungsfähigen durchgeführten Teilnehmertagen zusätzlich einer Steigerung um 5 vom Hundert.

(4) Für die nach dem 31. Dezember 1990 anerkannten Einrichtungen erfolgt im Haushaltsjahr 1994 keine Förderung.

(5) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die ihren Wohnsitz oder Arbeits- oder Ausbildungsplatz in Brandenburg haben, werden bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach dem Weiterbildungsgesetz wie Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Landes Nordrhein-Westfalen behandelt. Entsprechende Veranstaltungen können, wenn dies sachlich erforderlich ist, auch im Land Brandenburg durchgeführt werden.

§ 10 a

(1) Die Jugendämter sind zuständig für die Bewilligung von Zuweisungen und Zuschüssen zur Förderung der offenen Jugendarbeit, soweit nicht die Zuständigkeit der Landesjugendämter nach § 5 der Landschaftsverbandsordnung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), geändert am 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), gegeben ist. Dies gilt auch für eigene Maßnahmen der Jugendämter.

(2) Die Jugendämter bewirtschaften die hierfür im Haushaltplan des Landes vorgesehenen Ausgaben nach Maßgabe allgemeiner Weisungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Satz 1 gilt entsprechend für die Erhebung der mit der Bewirtschaftung der Ausgaben zusammenhängenden Einnahmen.

§ 11

Das Gesetz über die Errichtung eines Landesschuldbuches für Nordrhein-Westfalen vom 5. November 1948 (GS. NW. S. 639) findet mit der Maßgabe Anwendung, daß lediglich Buchschulden in das Landesschuldbuch einzutragen sind.

§ 12

Die Vorschriften und Ermächtigungen in § 3 Abs. 1 und 4, § 4, § 7, § 7a, § 8, § 10 und § 10 a gelten bis zur Verkündung des Haushaltsgesetzes 1995 weiter. Entsprechendes gilt für § 6 Abs. 2.

Artikel III

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1993

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Herbert Schnoor

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Justizminister
Rolf Krumsiek

Der Kultusminister
Hans Schwier

Die Ministerin für Wissenschaft
und Forschung
Anke Brunn

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Franz Müntefering

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
Günther Einert

Der Minister für
Stadtentwicklung und Verkehr
zugleich für den
Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Franz-Josef Kniola

Die Ministerin für Bauen
und Wohnen
Ilse Brusis

Die Ministerin für die
Gleichstellung von Frau und Mann
Ilse Ridder-Melchers

Der Minister für besondere Aufgaben
und Chef der Staatskanzlei
Wolfgang Clement

**Haushaltsgesetz
des Landes Nordrhein-Westfalen
für das Haushaltsjahr
1994**

Gesamtplan

Haushaltsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 1 LHO)

Finanzierungsübersicht (§ 13 Abs. 4 Nr. 2 LHO)

Kreditfinanzierungsplan (§ 13 Abs. 4 Nr. 3 LHO)

Haushaltsübersicht

| Einzelplan | Einnahmen | | Ausgaben | | Verpflich- tungsermäch- tigungen 1994 (TDM) | Ausgaben 1993 (TDM) |
|--|---------------------|---------------------|---------------------|--------------------|---|---------------------------|
| | 1994 (TDM) | 1993 (TDM) | 1994 (TDM) | 1993 (TDM) | | |
| 01 Landtag | 2 824,0 | 12 901,0 | 165 172,3 | 2 300,0 | 149 613,2 | |
| 02 Ministerpräsident und Chef der Staatskanzlei | 2 497,8 | 4 710,7 | 170 919,4 | 22 955,0 | 179 046,5 | |
| 03 Innenministerium | 443 866,2 | 405 600,5 | 6 385 203,7 | 226 000,0 | 5 016 299,9 | |
| 04 Justizministerium | 1 336 154,7 | 1 306 074,7 | 3 599 797,9 | 287 892,0 | 3 452 967,5 | |
| 05 Kultusministerium | 120 022,8 | 120 813,4 | 14 255 920,0 | 49 913,0 | 13 907 586,3 | |
| 06 Ministerium für Wissenschaft und Forschung | 1 623 762,8 | 1 675 843,3 | 7 744 115,7 | 325 102,4 | 7 650 536,4 | |
| 07 Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales | 1 392 212,4 | 1 370 865,5 | 6 729 423,1 | 1 257 240,0 | 7 580 628,3 | |
| 08 Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie | 378 998,0 | 571 660,8 | 2 553 845,5 | 2 425 861,0 | 3 157 392,1 | |
| 09 Ministerium für Bundesangelegenheiten | 64,7 | 64,6 | 18 458,9 | 1 800,0 | 13 500,8 | |
| 10 Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft | 595 912,9 | 632 924,1 | 1 804 503,7 | 669 422,0 | 1 882 500,8 | |
| 11 Ministerium für die Gleichstellung von Frau und Mann | 28,0 | 28,0 | 21 868,9 | 520,0 | 22 379,1 | |
| 12 Finanzministerium | 238 711,0 | 226 343,7 | 2 543 971,6 | 210 496,0 | 2 428 850,2 | |
| 13 Landesrechnungshof | 165,6 | 165,6 | 18 942,8 | 0,0 | 18 495,2 | |
| 14 Ministerium für Bauen und Wohnen | 1 877 630,6 | 1 902 241,9 | 3 109 009,5 | 1 315 714,0 | 3 110 207,8 | |
| 15 Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr | 1 394 674,8 | 1 492 377,0 | 3 084 458,5 | 1 923 653,0 | 3 252 114,0 | |
| 20 Allgemeine Finanzverwaltung | 73 404 016,2 | 69 809 537,0 | 30 605 931,0 | 1 016 970,0 | 27 710 033,7 | |
| Zusammen | 82 811 542,5 | 79 532 151,8 | 82 811 542,5 | 9 735 838,4 | 79 532 151,8 | |

Finanzierungsübersicht

| | (Mill. DM) |
|--|------------|
| I. Haushaltsvolumen | 82 811,5 |
| II. Ermittlung des Finanzierungssaldos | 82 687,6 |
| 1. Ausgaben (ohne Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt, Zuführung an Rücklagen und für Fehlbeträge aus Vorjahren) | 75 580,5 |
| 2. Einnahmen (ohne Einnahmen aus Kreditmarktmitteln, Entnahmen aus Rücklagen und Überschüssen aus Vorjahren) | - 7 107,1 |
| 3. Finanzierungssaldo | - 7 107,1 |
| III. Zusammensetzung des Finanzierungssaldos | |
| 4. Nettoneuverschuldung am Kreditmarkt | 22 078,5 |
| 4.1 Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt (brutto) | 15 021,7 |
| 4.2 Ausgaben zur Schuldentilgung am Kreditmarkt | |
| 4.21 darunter gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzgesetz | 14 941,5 |
| 4.3 Netto-Neuverschuldung am Kreditmarkt | 7 056,8 |
| 5. Entnahmen aus Rücklagen | 94,0 |
| 6. Überschüsse aus Vorjahren | 0,0 |
| 7. Zuführung an Rücklagen | - 43,7 |
| 8. Finanzierungssaldo | - 7 107,1 |
| IV. Nachrichtlich | |
| Ermittlung der Kreditermächtigung für Kreditmarktmittel | 7 137,0 |
| Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt | 14 941,5 |
| dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Haushaltsgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 Haushaltsgrundsätzgesetz | 0,0 |
| dazu gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Haushaltsgesetz | 22 078,5 |
| Kreditermächtigung | |

Kreditfinanzierungsplan

| | (Mill. DM) |
|--|------------|
| I. Einnahmen aus Krediten | |
| bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. | 160,9 |
| vom Kreditmarkt | 22 078,5 |
| Zusammen | 22 239,4 |
| II. Tilgungsausgaben für Kredite | |
| bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. | 178,5 |
| vom Kreditmarkt | 15 021,7 |
| Zusammen | 15 200,2 |
| III. Netto-Neuverschuldung insgesamt | |
| bei Gebietskörperschaften, Sondervermögen usw. | - 17,6 |
| am Kreditmarkt | 7 056,8 |
| Zusammen | 7 039,2 |

– GV. NW. 1993 S. 998.

**Gesetz
zur Regelung der Zuweisungen des Landes
Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und
Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1994
und zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs
der finanziellen Beteiligung der Gemeinden
am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit
im Haushaltsjahr 1994**

Vom 15. Dezember 1993

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

**Gesetz
zur Regelung der Zuweisungen
des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden
und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1994
(Gemeindefinanzierungsgesetz – GFG 1994)**

Inhalt

- § 1 Zuweisungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände
- § 2 Allgemeiner Steuerverbund
- § 3 Aufteilung des Verbundbetrages
- § 4 Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes
- § 5 Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen
- § 6 Aufteilung der Schlüsselmasse
- § 7 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden
- § 8 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden
- § 9 Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden
- § 10 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise
- § 11 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise
- § 12 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise
- § 13 Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände
- § 14 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 15 Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände
- § 16 Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs
- § 17 Besondere Bedarfzuweisungen an die Landschaftsverbände
- § 18 Zuweisungen zu Hilfsmaßnahmen für Gemeinden und Gemeindeverbände im Beitragsgebiet
- § 19 Bedarfzuweisungen aus besonderem Anlaß
- § 20 Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung
- § 21 Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen
- § 21a Zuweisungen an Gemeinden mit zentralen Ausländerbördern
- § 22 Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten
- § 23 Zuweisungen zu Sportstättenbauten
- § 24 Zuweisungen und Zuschüsse zu Landestheatern
- § 25 Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten
- § 26 Zuweisungen zur ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum
- § 27 Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen
- § 28 Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen
- § 29 Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Aufgaben des Straßenbaues
- § 30 Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden
- § 31 Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Verbindung mit dem Gesetz über

- den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen
- § 32 Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltspolans
- § 33 Kreisumlage
- § 34 Landschaftsumlage
- § 35 Verbundsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet
- § 36 Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 27
- § 37 Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen
- § 38 Einwohnerzahl, Straßenlänge, Gebietsfläche
- § 39 Bewirtschaftung der Mittel
- § 40 Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen
- § 41 Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen
- § 42 Einschränkung der Verwendung von zweckgebundenen Zuweisungen
- § 43 Kürzungsermächtigung
- § 44 Vorläufiger Grundbetrag
- § 45 Abrechnung für das Haushaltsjahr 1992
- § 46 Durchführungs vorschriften

**I. Teil
Grundlagen**

§ 1

**Zuweisungen des Landes an die Gemeinden
und Gemeindeverbände**

- (1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen die Kosten ihrer eigenen und der ihnen übertragenen Aufgaben, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten vom Land im Wege des Finanz- und Lastenausgleichs zur Ergänzung ihrer eigenen Einnahmen allgemeine und zweckgebundene Zuweisungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten einen Anteil am Steueraufkommen des Landes (allgemeiner Steuerverbund). Das Nähere regelt dieses Gesetz.
- (4) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ferner Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes sowie nach Maßgabe des Haushaltspolans des Landes.
- (5) Soweit den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuwendungen auf Grund besonderer Gesetze gewährt werden, bleiben diese unberührt.

§ 2

Allgemeiner Steuerverbund

- (1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 vom Hundert seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (allgemeiner Steuerverbund) für Zuweisungen zur Verfügung.
- (2) Für die Berechnung des allgemeinen Steuerverbundes sind die Steuereinnahmen nach Absatz 1 um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat.
- (3) Vom allgemeinen Steuerverbund sind die Tantiemen abzuziehen, die das Land für die Gemeinden auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichten hat.
- (4) Vom allgemeinen Steuerverbund ist ein kommunaler Solidarbeitrag an den einheitsbedingten Gesamtlasten von 367 500 000 DM abzuziehen.
- (5) Den Berechnungen nach den Absätzen 1 und 2 sind die Ansätze im Haushaltspolans des Landes (bereinigt um die Landesleistungen zum Fonds „Deutsche Einheit“) zugrunde zu legen. Der Ausgleich einschließlich des Länderfinanzausgleichs und der Tantiemen ist nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

(6) Dem Betrag nach Absatz 5 wird für das Haushaltsjahr 1994 einmalig der Betrag von 286 300 000 DM hinzugerechnet, der mit den Leistungen des Allgemeinen Steuerverbundes spätestens im Haushaltsjahr 1996 zu verrechnen ist.

(7) Die Abrechnung des Haushaltsjahrs 1992 regelt § 45.

§ 3 Aufteilung des Verbundbetrages

(1) Die Mittel nach § 2 Absatz 1 und 2 betragen 12 631 900 000 DM

davon entfallen auf

| | |
|-----------------------------------|-------------------|
| 1. Abzüge nach § 2 Absatz 3 und 4 | 372 700 000 DM |
| 2. allgemeine Zuweisungen | 10 570 700 000 DM |
| 3. zweckgebundene Zuweisungen | 1 688 500 000 DM |

(2) Die allgemeinen Zuweisungen werden nach den Vorschriften der §§ 5 bis 19 aufgeteilt; für die Verwendung der zweckgebundenen Zuweisungen gelten die Vorschriften der §§ 20 bis 27.

§ 4 Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes

Außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände Zuweisungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes und nach Maßgabe des Haushaltspolans des Landes. Im einzelnen gelten die Vorschriften der §§ 28 bis 32.

II. Teil

Allgemeiner Steuerverbund

Erster Abschnitt

Allgemeine Zuweisungen (Schlüsselzuweisungen, Bedarfzuweisungen)

A. Schlüsselzuweisungen

1. Unterabschnitt

Allgemeine Vorschrift und Schlüsselmasse

§ 5

Grundsätze für die Schlüsselzuweisungen

(1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erhalten Schlüsselzuweisungen, deren Höhe sich für die einzelne Gebietskörperschaft nach ihrer durchschnittlichen Aufgabenbelastung und nach ihrer Steuerkraft bzw. Umlagekraft bemäßt. Mehrbelastungen, die Gemeinden und Kreisen durch die Trägerschaft von Schulen entstehen, und Mehrbelastungen, die Gemeinden durch die Dauerarbeitslosigkeit entstehen, sind angemessen zu berücksichtigen.

(2) Die Schlüsselzuweisung wird aus einer Ausgangsmeßzahl (§§ 8 und 11) und einer Steuerkraftmeßzahl (§ 9) bzw. Umlagekraftmeßzahl (§§ 12 und 15) ermittelt.

§ 6

Aufteilung der Schlüsselmasse

Der für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehende Betrag von 10 314 000 000 DM wird wie folgt aufgeteilt:

| | |
|--|-------------------|
| 1. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden | 7 877 600 000 DM, |
| 2. Schlüsselzuweisungen an die Kreise | 1 211 400 000 DM, |
| 3. Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände | 1 225 000 000 DM. |

2. Unterabschnitt

§ 7

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

(1) Die Gemeinde erhält als Schlüsselzuweisung 95 vom

Hundert des Unterschiedsbetrages zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 8) und der Steuerkraftmeßzahl (§ 9).

(2) Erreicht die Steuerkraftmeßzahl die Ausgangsmeßzahl, so erhält die Gemeinde keine Schlüsselzuweisung.

§ 8 Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Gemeinden

(1) Die Ausgangsmeßzahl einer Gemeinde wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 6) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz, dem Schüleransatz und dem Arbeitslosenansatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz einer Gemeinde wird nach einem Hundertsatz ihrer Einwohnerzahl errechnet. Die für den Hauptansatz maßgebenden Staffelklassen und die für sie geltenden Hundertsätze sind in der Anlage 1 zu diesem Gesetz festgelegt. Liegt die Einwohnerzahl einer Gemeinde zwischen zwei Stufen der Staffelklasse, so wird der Hundertsatz mit den dazwischen liegenden Werten angezettet; der Hundertsatz wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma aufgerundet.

(4) Der Schüleransatz wird den Gemeinden nach einem Hundertsatz für jeden Schüler an Schulen gewährt, deren Träger sie zu Beginn des Haushaltjahres sind. Der Ermittlung des Schüleransatzes wird die Schulstatistik 1992 für die allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zugrunde gelegt. Soweit Zweckverbände Schulträger sind, werden die Schüler auf die dem Zweckverband angehörenden Gemeinden entsprechend dem Anteil an der Umfrage aufgeteilt. Als Schülerzahlen werden angesetzt die Schüler bei den

| | |
|--|--|
| Grundschulen einschließlich Schulkinderarten | mit 84 vom Hundert, |
| noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkinderarten | mit 127 vom Hundert, |
| Hauptschulen | mit 100 vom Hundert, |
| Realschulen | mit 100 vom Hundert, |
| Gymnasien | mit 86 vom Hundert, |
| Gesamtschulen | mit 111 vom Hundert, |
| Berufsschulen | mit 45 vom Hundert, |
| Berufsgrundschulen | mit 105 vom Hundert, |
| Vorklassen der Berufsgrundschuljahre | mit 102 vom Hundert, |
| Bezirksfachklassen, deren Schulbezirke das Land Nordrhein-Westfalen umfaßt, übrigen Bezirksklassen | mit 46 vom Hundert, mit 47 vom Hundert, |
| Berufsfachschulen, Fachoberschulen und Fachschulen | mit 70 vom Hundert, |
| Sonderschulen für Lernbehinderte | mit 207 vom Hundert, |
| übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergarten | mit 248 vom Hundert, mit 46 vom Hundert, |
| Kollegschulen | |
| Schulen des zweiten Bildungsweges | |
| a) Abendrealschulen | mit 53 vom Hundert, |
| b) Abendgymnasien | mit 67 vom Hundert, |
| c) Kollegs | mit 61 vom Hundert. |
| Soweit Schulen als Ganztagsschulen genehmigt werden sind, werden als Schülerzahlen angesetzt die Schüler bei den | |
| Grundschulen einschließlich Schulkinderarten | mit 111 vom Hundert, |
| noch nicht gegliederten Volksschulen einschließlich Schulkinderarten | mit 67 vom Hundert, mit 120 vom Hundert, |
| Hauptschulen | mit 101 vom Hundert, |
| Realschulen | mit 119 vom Hundert, |
| Gymnasien | mit 111 vom Hundert, |
| Gesamtschulen | |

| | |
|--|----------------------|
| Sonderschulen für Lernbehinderte | mit 227 vom Hundert, |
| übrigen Sonderschulen einschließlich Sonderschulkindergärten | mit 433 vom Hundert, |
| Kollegschulen | mit 66 vom Hundert. |
| | |

Der Schüleransatz beträgt 148 vom Hundert der Schülerzahlen nach den Sätzen 4 und 5.

Der Schüleransatz wird den Städten Düren und Gütersloh zur Hälfte auch für Schüler gewährt, die zu Beginn des Haushaltsjahres die Stiftischen Gymnasien in diesen Gemeinden besuchen.

(5) Die für die Dienststellenbezirke der Arbeitsverwaltung nach dem Stand vom September 1992 ermittelten Arbeitslosen mit einer Dauer der Arbeitslosigkeit von 6 Monaten und mehr werden der einzelnen Gemeinde im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur Einwohnerzahl aller Gemeinden eines Dienststellenbezirks hinzugerechnet. Die Arbeitslosen sind je nach Dauer der Arbeitslosigkeit nach folgender Staffel anzusetzen:

| Dauer der Arbeitslosigkeit | Arbeitslosenzahl |
|-------------------------------|------------------|
| 6 Monate bis unter 12 Monate | zweifach, |
| 12 Monate bis unter 24 Monate | dreifach, |
| 24 Monate und länger | vierfach. |

(6) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden zur Verfügung gestellte Betrag aufgebracht wird.

§ 9

Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl für die Gemeinden

(1) Die Steuerkraftmeßzahl ergibt sich aus der Summe der für die Gemeinden geltenden Steuerkraftzahlen der Gewerbesteuer, der Grundsteuer und des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer abzüglich der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuerumlage.

(2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt

1. bei der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1993 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993 in Gemeinden

| | |
|-----------------------|----------------------|
| bis 150 000 Einwohner | mit 350 vom Hundert, |
| mit mehr als | |
| 150 000 Einwohnern | mit 380 vom Hundert; |
2. bei der Grundsteuer das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1993 geteilte Ist-Aufkommen in der Zeit vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993 für die Grundsteuer A in Gemeinden

| | |
|------------------------------------|----------------------|
| bis 150 000 Einwohner | mit 160 vom Hundert, |
| mit mehr als | |
| 150 000 Einwohnern | mit 170 vom Hundert, |
| für die Grundsteuer B in Gemeinden | |
| bis 150 000 Einwohner | mit 280 vom Hundert, |
| mit mehr als | |
| 150 000 Einwohnern | mit 300 vom Hundert; |
3. bei dem Anteil an der Einkommensteuer das Ist-Aufkommen für die Zeit vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993;
4. bei der Gewerbesteuerumlage das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1993 geteilte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital in der Zeit vom 1. Juli 1992 bis 31. Dezember 1992 und vom 1. Januar 1993 bis 30. Juni 1993 vervielfältigt.

mit 57 vom Hundert

mit 39 vom Hundert

3. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Kreise

§ 10

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Kreise

Der Kreis erhält als Schlüsselzuweisung den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 11) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 12).

§ 11

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Kreise

(1) Die Ausgangsmeßzahl eines Kreises wird ermittelt, indem der Gesamtansatz (Absatz 2) mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 5) vervielfältigt wird.

(2) Der Gesamtansatz wird aus dem Hauptansatz und dem Schüleransatz gebildet.

(3) Der Hauptansatz eines Kreises entspricht seiner Einwohnerzahl.

(4) Der Schüleransatz wird den Kreisen gewährt, soweit sie Schulträger sind. Die Regelung in § 8 Absatz 4 Satz 1 bis 5 gilt entsprechend. Der Schüleransatz beträgt 290 vom Hundert der Schülerzahl.

(5) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Kreise zur Verfügung gestellte Betrag aufgebracht wird.

§ 12

Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Kreise

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 36 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

4. Unterabschnitt

Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände

§ 13

Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

Jeder Landschaftsverband erhält den Unterschiedsbetrag zwischen der Ausgangsmeßzahl (§ 14) und der Umlagekraftmeßzahl (§ 15) als Schlüsselzuweisung.

§ 14

Ermittlung der Ausgangsmeßzahl für die Landschaftsverbände

(1) Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die Einwohnerzahl des jeweiligen Landschaftsverbandes mit dem einheitlichen Grundbetrag (Absatz 2) vervielfältigt wird.

(2) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen den einheitlichen Grundbetrag nach Absatz 1 in der Weise fest, daß der für Schlüsselzuweisungen an die Landschaftsverbände zur Verfügung gestellte Betrag aufgebracht wird.

§ 15

Ermittlung der Umlagekraftmeßzahl für die Landschaftsverbände

Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 17,5 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für dieses Haushaltsjahr gelten.

B. Bedarfszuweisungen

§ 16

Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs

(1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden Bedarfszuweisungen von insgesamt 70 200 000 DM sowie nicht verausgabte Mittel für Zuweisungen nach § 18 zur Verfügung gestellt. Die Mittel sind insbesondere bestimmt für

1. Zuweisungen an die Stadt Bonn zum Ausgleich besonderer Belastungen durch Dienststellen des Bundes,

2. Zuweisungen für Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrtkosten,
3. Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen durch die Funktion als anerkannter Kurort,
4. Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Härten bei der Erhebung von Abwassergebühren (§ 63 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen),
5. Zuweisungen zur Unterstützung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen,
6. Zuweisungen zum Ausgleich von Härten, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben,
7. Einmalige Zuweisungen an Gemeinden, die durch die Konversion besonders belastet sind.

Die Mittel stehen auch für einmalige Bedarfszuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher sowie struktureller Belastungen zur Verfügung; sie können auch an nicht-kommunale Träger gewährt werden, soweit die Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Die nach § 16 a Absatz 2 Gemeindefinanzierungsgesetz 1991 (GV. NW. 1991 S. 214) aufgestellten Haushaltssicherungskonzepte sind fortzuschreiben. Die Fortschreibung bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten; sie kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. § 16 a Absatz 4 Gemeindefinanzierungsgesetz 1991 gilt entsprechend.

(3) Förderprogramme bedürfen insoweit der Zustimmung des Innenministeriums und des Finanzministeriums, als sie Zuweisungen zu Investitionsmaßnahmen von Gemeinden enthalten, denen die Schuldenentlastungshilfe nach § 16 a Gemeindefinanzierungsgesetz 1991 gewährt worden ist. Über Einzelmaßnahmen entscheiden die Regierungspräsidenten.

(4) Die empfangsberechtigten Gemeinden, die Zuweisungen nach Absatz 1 Nr. 3 erhalten, und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag werden in der Anlage 2 zu diesem Gesetz festgelegt. Bei den Gemeinden nach § 1 Absatz 4 des Kurortegesetzes (KOG) vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), ist Voraussetzung für die Zahlung, daß sie sich an den Kosten für die in § 8 Absatz 1 KOG genannten Maßnahmen des Trägers der Kureinrichtungen finanziell angemessen beteiligen. Der Nachweis ist gegenüber dem Innenministerium zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so erhalten die Gemeinden und der Träger der Kureinrichtungen die Zuweisung je zur Hälfte.

(5) Die empfangsberechtigten Gemeinden, die Zuweisungen nach Absatz 1 Nr. 4 erhalten, und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag ergeben sich aus der Anlage 3 dieses Gesetzes. Die Zuweisungen bleiben bei der Ermittlung der ansatzfähigen Kosten nach § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen außer Betracht.

(6) Im Zusammenhang mit ihren Aktivitäten im Sportbereich (z. B. Übungsleiter) erhalten die Gemeinden als allgemeine Deckungsmittel insgesamt 2000 000 DM aus den Mitteln nach Absatz 1. Je Einwohner wird eine Pauschale von 0,12 DM gewährt.

§ 17 Besondere Bedarfszuweisungen an die Landschaftsverbände

(1) Wegen der Mehrbelastungen, die den Landschaftsverbänden aus der Durchführung des Landesblindengeldgesetzes vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 446) entstehen, werden 40 500 000 DM zur Verfügung gestellt. Von dem Betrag entfallen auf den

- Landschaftsverband Rheinland 20 750 000 DM,
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe 19 750 000 DM.

(2) Zu dem besonderen Bedarf, der den Landschaftsverbänden durch die vollstationäre Betreuung von Sozialhilfeempfängern in Einrichtungen entsteht, werden 55 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe

nach der Zahl der am 31. Dezember 1992 in Einrichtungen betreuten Sozialhilfeempfänger verteilt.

(3) Zu den Kosten der landschaftlichen Kulturflege nach § 5 Absatz 1 Buchstabe c der Landschaftsverbandsordnung werden für die Landschaftsverbände 27 000 000 DM zur Verfügung gestellt. Der Betrag wird zu jeweils der Hälfte auf den Landschaftsverband Westfalen-Lippe sowie den Landschaftsverband Rheinland aufgeteilt.

§ 18 Zuweisungen zu Hilfsmaßnahmen für Gemeinden und Gemeindeverbände im Beitragsgebiet

Zur Förderung von Hilfsmaßnahmen für Gemeinden und Gemeindeverbände im Beitragsgebiet werden 10 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

Die Mittel sind bestimmt für

1. Pauschalbeträge für die Entsendung von Personal der Gemeinden und Gemeindeverbände in bestehende Organisationsberatungsstellen im Land Brandenburg und in Teilen des Landes Mecklenburg-Vorpommern,
2. Pauschalbeträge zur Durchführung von Ausbildungmaßnahmen für Gemeinden und Gemeindeverbände im Beitragsgebiet, die in nordrhein-westfälischen Gemeinden und Gemeindeverbänden durchgeführt werden,
3. Zuweisungen zur Förderung von Einzelmaßnahmen in Gemeinden und Gemeindeverbänden im Beitragsgebiet sowie für Maßnahmen, die die Gemeinden und Gemeindeverbände über die kommunalen Studieninstitute in Brandenburg durchführen.

§ 19 Bedarfszuweisungen aus besonderem Anlaß

Für Gemeinden mit besonderen Funktionen in den Bereichen Freiraum und Erholung sowie zum Ausgleich von regionalen Standortnachteilen oder von strukturellen oder geographischen Belastungssituationen werden 50 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

Zweiter Abschnitt

Zweckgebundene Zuweisungen

§ 20

Zuweisungen zu Maßnahmen der Stadterneuerung

(1) Zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung werden 385 000 000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 können

- bis zu einem Betrag von 10 000 000 DM zur Förderung des Neubaues von Feuerwachen und Feuerwehrgerätehäusern verwendet werden, die im engen räumlichen und sachlichen Zusammenhang mit geförderten laufenden Stadterneuerungsmaßnahmen in Stadterneuerungsgebieten stehen und den Zielen der Stadterneuerung dienen,
und
- bis zu einem Betrag von 11 500 000 DM zur Förderung kleinerer privater Denkmalpflegemaßnahmen den Gemeinden und Gemeindeverbänden als Pauschalzuweisungen zur Verfügung gestellt werden.

(3) Zur Förderung denkmalpflegerischer Maßnahmen der Gemeinden oder Gemeindeverbände werden 15 700 000 DM und zur Förderung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände 9 300 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 21 Zuweisungen zu Schulbaumaßnahmen

Zur Förderung des Neu-, Um- und Erweiterungsbaues des Erwerbs und der Ersteinrichtung von Schulen und Volkshochschulen werden 364 100 000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 21a**Zuweisungen an Gemeinden mit zentralen Ausländerbehörden**

Zur Erstattung der Kosten, die den Städten Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Köln und Münster durch die Zentralisierung von Maßnahmen zur Vorbereitung und zum Vollzug der Abschiebung von Ausländern, die sich in einer Abschiebungshaftanstalt befinden, entstehen, werden 6000000 DM zur Verfügung gestellt. Erstattungen sind auf Leistungen beschränkt, die von den zentralen Ausländerbehörden für allgemeine Ausländerbehörden durchgeführt werden.

§ 22**Zuweisungen zu kommunalen Museumsbauten**

Zur Förderung des Baues kommunaler Museen werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden 19000000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 23**Zuweisungen zu Sportstättenbauten**

Zur Förderung des Baues und Ausbaues, der Modernisierung und der Erweiterung von Sportstätten werden 33000000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 24**Zuweisungen und Zuschüsse zu Landestheatern**

Zur Unterstützung der Landestheater werden 25400000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 25**Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten**

Zur Förderung von kommunalen Abfallverwertungs- und -beseitigungsanlagen sowie zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagerungen und Altlasten werden 35000000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 26**Zuweisungen zur ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum**

Zur Förderung von Maßnahmen der ökologischen Gestaltung im Emscher-Lippe-Raum werden den im Einzugsgebiet liegenden Gemeinden 30000000 DM zur Verfügung gestellt.

§ 27**Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen**

(1) Zur pauschalierten Förderung investiver Maßnahmen werden 770000000 DM zur Verfügung gestellt.

(2) Von dem Betrag nach Absatz 1 erhalten die Gemeinden für investive Maßnahmen eine Investitionspauschale in Höhe von 400000000 DM. Der Betrag wird zu fünf Sechsteln nach der Einwohnerzahl und zu einem Sechstel nach der Gebietsfläche verteilt. Die Gemeinden erhalten je Einwohner 18,72 DM und je tausend Quadratmeter Gebietsfläche 1,96 DM.

(3) Von dem Betrag nach Absatz 1 werden zur pauschalierten Förderung investiver Maßnahmen 70000000 DM für die kreisfreien Städte und Kreise zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag ist nach der Zahl der Einwohner über 65 Jahre zu verteilen. Je Einwohner über 65 Jahre wird ein Betrag von 25,95 DM gewährt. Die pauschale Zuweisung ist in erster Linie für Maßnahmen zur Verbesserung der Altenhilfe und -pflege einzusetzen.

(4) Von dem Betrag nach Absatz 1 werden 300000000 DM zur pauschalierten Förderung investiver Maßnahmen der Gemeinden zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag soll der Belastungssituation der Gemeinden durch Maßnahmen im Abwasserbereich Rechnung tragen; er kann bei der Verzinsung nach § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Nordrhein-Westfalen außer Betracht bleiben. Der Betrag wird zu einem Drittel nach der Einwohnerzahl und zu zwei Dritteln nach der Gebietsfläche verteilt. Die Gemeinden erhalten je Einwohner 5,61 DM und je tausend Quadratmeter Gebietsfläche 5,87 DM.

III. Teil**Zuweisungen außerhalb des allgemeinen Steuerverbundes****Erster Abschnitt****Leistungen nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes****§ 28****Zuweisungen zu den Kosten der Verteidigungslasten- und Lastenausgleichsverwaltung bei kreisfreien Städten und Kreisen**

(1) Den kreisfreien Städten und Kreisen, bei denen Ämter für Verteidigungslasten und Lohnstellen eingerichtet sind, erstattet das Land nach Maßgabe des Haushaltspans in Höhe von 10500000 DM die entstehenden persönlichen und sächlichen Verwaltungsausgaben, soweit sie vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium als erstattungsfähig anerkannt werden.

(2) Die kreisfreien Städte und Kreise, bei denen Ausgleichsämter eingerichtet sind, erhalten Zuweisungen entsprechend dem Haushaltspans für die durch die Durchführung des Dritten Teils des Lastenausgleichsgesetzes und der hierzu ergangenen lastenausgleichsrechtlichen Nebengesetze entstandenen notwendigen Verwaltungskosten in Höhe von 17500000 DM. Aus den gemäß Satz 1 bereitgestellten Mitteln sind die notwendigen Verwaltungskosten bei Sonderzuständigkeiten und Vororttätigkeiten voll, im übrigen bis zu 33 vom Hundert zu erstatten.

Als Verwaltungskosten gelten die Personalkosten aller im Ausgleichsamt beschäftigten Bediensteten, die Sachkosten und anteiligen persönlichen und sächlichen Gemeinkosten in Höhe von 29 vom Hundert der Personalkosten und die Versorgungslasten für die im Ausgleichsamt tätigen Beamten in Höhe von 30 vom Hundert ihrer Dienstbezüge.

Die Regelung der Einzelheiten sowie die Festsetzung und Abrechnung der Zuweisungen obliegen dem Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Innenministerium.

Ist ein Ausgleichsamt für den Bereich mehrerer Kreise oder kreisfreier Städte zuständig, werden die durch die Zuweisung des Landes nicht gedeckten Verwaltungskosten von den beteiligten Gebietskörperschaften anteilig getragen. Wird eine einvernehmliche Regelung zwischen den Gebietskörperschaften nicht erzielt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten der im Bereich der Ausgleichsverwaltung zuständige Regierungspräsident; bei der Entscheidung ist die Zahl der Fälle zugrunde zu legen.

§ 29**Zuweisungen an die Landschaftsverbände für die Aufgaben des Straßenbaues**

(1) Für die Unterhaltung und Instandsetzung der Landesstraßen in der Baulast der Landschaftsverbände wird nach Maßgabe des Haushaltspans ein Betrag von 153100000 DM zur Verfügung gestellt. Diese Zuweisungen werden schlüsselmäßig nach der Länge der Landesstraßen und nach Kilometersätzen aufgeteilt, die je nach Anzahl der Fahrstreifen unterschiedlich bemessen werden. Sie betragen höchstens 80 vom Hundert der vom Bund gezahlten Kilometersätze für Bundesstraßen.

Aus den Mitteln nach Satz 1 werden auch Zuweisungen für den Betrieb besonderer Anlagen der Tunnel im Verlauf von Landesstraßen sowie zur Ablösung von Erstattungsansprüchen anderer Baulastträger für Mehrkosten der Unterhaltung und Erneuerung von Straßenkreuzungen in Höhe der nachgewiesenen Kosten gewährt.

Zur Abgrenzung der zuwendungsfähigen Kosten sind die für die Unterhaltung und Instandsetzung der Bundesstraßen geltenden Regelungen einschließlich der besonderen Bestimmung über die Berechnung von Ablösungsbeiträgen entsprechend anzuwenden.

(2) Die Landschaftsverbände erhalten nach Maßgabe des Haushaltspans

1. für Erhaltungsinvestitionen an Landesstraßen

60 340 000 DM,

| | |
|--|-----------------|
| 2. für den Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 5000000 DM Gesamtkosten je Maßnahme | 56 000 000 DM. |
| 3. für Baumaßnahmen des Landesstraßenbauplans | 200 000 000 DM. |

Die Beträge zu 1. und 2. werden im Verhältnis 48:52 auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt. Die bedarfsbezogene Verteilung des Betrages zu 3. auf die Landschaftsverbände regelt das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr unter Berücksichtigung des im Landshaushalt gemäß § 4 des Landesstraßenbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 1993 (GV. NW. S. 297) objektbezogen aufgeführten jährlichen Ausbauprogramms.

(3) Zur Abgeltung der Kosten der im Einvernehmen mit dem Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr vorzunehmenden Entwurfsbearbeitung (einschließlich Planung) und Bauaufsicht bei Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen (U A III) erhalten die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltspolans eine Pauschalzuweisung von 173000000 DM.

Der Betrag wird im Verhältnis der im Haushaltsjahr 1994 für Rechnung des Bundes geleisteten Ist-Ausgaben für den Um-, Aus- und Neubau von Bundesfernstraßen auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe aufgeteilt.

Für den Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung gilt § 39 Absatz 4.

§ 30

Zuweisungen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden

(1) Für Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung wird den Gemeinden und Kreisen über die Landschaftsverbände nach Maßgabe des Haushaltspolans

| | |
|---|-----------------|
| 1. für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs ein Betrag von | 173 000 000 DM, |
| 2. für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaus und für Vorhaben des straßenbezogenen öffentlichen Nahverkehrs nach § 2 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes sowie für Maßnahmen nach § 5 a des Fernstraßengesetzes ein Betrag von | 40 300 000 DM, |
| 3. für Investitionen im Bereich des kommunalen Radwegebaus und für Lärmsanierung an kommunalen Hauptverkehrsstraßen ein Betrag von | 38 500 000 DM |
| zur Verfügung gestellt. | |

(2) Dem Land Nordrhein-Westfalen vom Bund zu gewährenden Finanzhilfen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1988 (BGBL. I S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 25. Februar 1992 (BGBL. I S. 297), werden den Gemeinden und Kreisen nach Maßgabe des Haushaltspolans über die Landschaftsverbände bzw. Regierungspräsidenten

| | |
|--|-----------------|
| 1. für Investitionen im Bereich des kommunalen Straßenbaus und des straßenbezogenen öffentlichen Nahverkehrs in Höhe von | 410 000 000 DM, |
| 2. für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs in Höhe von | 820 560 000 DM |

für Vorhaben gemäß § 2 GVFG zur Verfügung gestellt.

§ 31

Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Verbindung mit dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen

Für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) vom

22. Dezember 1981 (BGBL. I S. 1542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 1989 (BGBL. I S. 1085), sowie des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (AFWoG NW) vom 31. Oktober 1989 (GV. NW. S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1992 (GV. NW. S. 315), erhalten die Gemeinden und Kreise als zuständige Stellen im Sinne des AFWoG Verwaltungskostenbeiträge aus der Summe der abgeführten Ausgleichszahlungen. Die Verwaltungskostenbeiträge betragen

1. 30 DM je öffentlich geförderte Miet- und Genossenschaftswohnung, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1962 bewilligt worden sind, zuzüglich
2. 40 DM je öffentlich geförderte Wohnung, für die öffentliche Mittel nach dem 31. Dezember 1962 bewilligt worden sind und für deren Inhaber die zuständige Stelle eine Ausgleichszahlung festgesetzt hat.

Zweiter Abschnitt

§ 32

Sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltspolans

Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden sonstige Zuweisungen nach Maßgabe des Haushaltspolans.

Die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung der Zuweisungen mit den Haushaltssätzen werden vom Innenministerium und Finanzministerium unverzüglich nach Verkündung dieses Gesetzes bekanntgegeben.

IV. Teil

Umlagen, Umlagegrundlagen

§ 33

Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage nach § 45 Kreisordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen zur Erhebung der Kreisumlage für das Jahr 1994 sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich ihrer Schlüsselzuweisungen (§ 7) unter Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 45 und der sich aus der endgültigen Festsetzung der Finanzierungsbeteiligung nach § 36 Abs. 1 Gemeindefinanzierungsgesetz 1991 ergebenden Unterschiedsbeträge.

Für die Festsetzung einer ausschließlichen Belastung oder einer Mehr- oder Minderbelastung einzelner Teile des Kreises gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Der Umlagesatz kann einmal im Laufe des Haushaltsjahres geändert werden. Die Änderung des Umlagesatzes wirkt auf den Beginn des Haushaltsjahres zurück. Im Falle einer Erhöhung des Umlagesatzes muß der Beschuß vor dem 30. Juni des Haushaltsjahres gefaßt sein.

(3) Die Umlagegrundlagen nach Absatz 1 gelten über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß des Gemeindefinanzierungsgesetzes für das dem Haushaltsjahr folgende Jahr.

§ 34

Landschaftsumlage

(1) Die Landschaftsumlage nach § 25 Landschaftsverbandsordnung wird in Hundertsätzen der Umlagegrundlagen festgesetzt. Umlagegrundlagen sind die Steuerkraftmeßzahlen (§ 9) und die Schlüsselzuweisungen (§ 7) der kreisfreien Städte sowie die Umlagegrundlagen (§ 33 Abs. 1) und die Schlüsselzuweisungen (§ 10) der Kreise unter Berücksichtigung der Abrechnungsbeträge nach § 45.

(2) § 33 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 35

Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet

Für die Verbandsumlage des Kommunalverbandes Ruhrgebiet gilt § 34 entsprechend.

V. Teil

Gemeinsame Vorschriften und Verfahren

§ 36

Berechnung und Auszahlung der Schlüsselzuweisungen sowie der Mittel nach § 27

(1) Die auf die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände entfallenden Schlüsselzuweisungen (§ 6) werden durch das Innenministerium und das Finanzministerium errechnet und festgesetzt.

(2) Das Innenministerium und das Finanzministerium werden ermächtigt, die Ansätze, die nach den §§ 9 und 12 der Schlüsselberechnung zugrunde zu legen sind, ausnahmsweise für einzelne Gemeinden und Kreise abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Finanz- und Lastenausgleichs nicht angemessen gerecht werden.

(3) Die Schlüsselzuweisungen (§ 6) und die Mittel nach § 27 werden den Körperschaften unmittelbar ausgezahlt; sie sind am 19. Januar mit einem Achtel, am 21. März, 20. Juni und 20. September mit jeweils einem Viertel sowie am 20. Dezember mit einem Achtel des festgesetzten Gesamtbetrages auszuzahlen. Liegt der Zahlungstermin vor der Verkündung des Gemeindefinanzierungsgesetzes, so sind zu den in Betracht kommenden Zahlungsterminen Abschlagszahlungen nach näherer Bestimmung des Innenministeriums und des Finanzministeriums zu leisten.

§ 37

Ausgleich fehlerhafter Zuweisungen

Stellen sich innerhalb eines Monats vor sowie nach der Festsetzung von einwohnerabhängigen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund Unrichtigkeiten heraus, so ist ein Ausgleich über die Mittel nach § 6 und § 27 für das Entstehungsjahr in einem späteren Jahr vorzunehmen. Von einem Ausgleich ist abzusehen, wenn er zu einer Änderung der Zuweisungen von nicht mehr als 10000 DM führen würde.

§ 38

Einwohnerzahl, Straßenlänge, Gebietsfläche

(1) Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik auf den 31. Dezember 1992 fortgeschriebene Bevölkerung.

(2) Der nach Absatz 1 maßgeblichen Einwohnerzahl wird in allen Fällen mit Ausnahme der Aufteilung der Investitionspauschale nach § 27 Absatz 3 die Zahl der nicht kasernierten Mitglieder der Stationierungsstreitkräfte und deren Angehörige sowie der Diplomaten und Mitglieder der fremden Missionen und Konsulate sowie deren Angehörige hinzugerechnet, soweit sie nicht bereits darin enthalten ist.

Als Zahl der danach in Frage kommenden Personen im Sinne dieses Gesetzes gilt die von Innenministerium und Finanzministerium aufgrund des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1993 festgesetzte Zahl. Das Innenministerium und das Finanzministerium ermitteln jährlich die Zahl der in Frage kommenden Personen zum Stichtag 31. Dezember des vorvorangegangenen Jahres und setzen die Zahl fest.

(3) Als Länge der Landesstraßen (§ 29 Absatz 1) gelten die mit Wirkung vom 31. Dezember 1992 in den Straßenverzeichnissen (§ 4 StrWG NW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 8. 1993 – GV. NW. S. 306, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 8. 1993 – GV. NW. S. 503) eingetragenen Straßenlängen.

(4) Als Gebietsfläche (§ 27 Absatz 2 und 4) ist der Gebietsstand am 31. Dezember 1992 zugrunde zu legen.

§ 39

Bewirtschaftung der Mittel

(1) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. die Bedarfzuweisungen nach § 16,
2. die Zuweisungen nach §§ 17 bis 19,
3. die Investitionspauschale nach § 27

regeln das Innenministerium und das Finanzministerium.

(2) Die Verteilung und Verwendung der Mittel für

1. Maßnahmen der Stadterneuerung (§ 20),
 2. Schulbaumaßnahmen (§ 21),
 3. kommunale Museumsbauten (§ 22),
 4. Sportstättenbaumaßnahmen (§ 23),
 5. Landestheater (§ 24),
 6. Zuweisungen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altablagernungen und Altlasten (§ 25)
- regeln das Innenministerium und das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium.

(3) Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft setzt die Zuweisungen nach § 26 im Einvernehmen mit dem Innenministerium, dem Finanzministerium und dem Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr fest.

(4) Das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr setzt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium die Zuweisungen nach § 29 Absatz 1 und 3 fest. Für die Mittel nach § 29 Absatz 3 regelt es den Nachweis der Verwendung in der Haushaltsrechnung der Landschaftsverbände.

(5) Für die Zuweisungen an die Gemeinden und Kreise zu Maßnahmen von besonderer Verkehrsbedeutung (§ 30 Absatz 1) setzt das Ministerium für Stadtentwicklung und Verkehr im Benehmen mit dem Ausschuß für Kommunalpolitik und dem Verkehrsausschuß des Landtags die Höhe der Fördersätze fest; es regelt im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium die Verteilung und Verwendung der Mittel nach § 30 Absatz 1 und 2.

(6) Das Ministerium für Bauen und Wohnen setzt die pauschalierten Zuweisungen für die Durchführung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (§ 31) fest.

§ 40

Förderungsgrundsätze für alle zweckgebundenen Zuweisungen

Bei allen zweckgebundenen Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände stellen die zuständigen Ministerien im Einvernehmen mit dem Innenministerium sicher, daß bei der Bewilligung der Zuweisungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gebietskörperschaften und ihre Beteiligung am Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden.

§ 41

Sonderregelungen für zweckgebundene Zuweisungen

(1) Zuweisungen nach § 18 sowie zweckgebundene Zuweisungen nach § 30 Absatz 1 Nr. 1 und § 30 Absatz 2 Nr. 2 können auch an öffentliche und private Unternehmen oder Zusammenschlüsse solcher Unternehmen, Zuweisungen nach den §§ 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25 auch an juristische Personen gewährt werden, soweit die vorgenannten Empfänger Maßnahmen durchführen, für die in der Regel Gemeinden und Gemeindeverbände zuständig sind.

(2) Die Zuweisungen nach den §§ 20, 21, 22, 23, 25 sowie nach § 30 Absatz 2 Nr. 1 sind ausschließlich zur Deckung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden zu tragenden Kosten bestimmt, für die Kostenanteile Dritter nicht herangezogen werden können. Bei der Förderung nach §§ 20 und 23 können die Regierungspräsidenten Ausnahmen zulassen; dies gilt auch für Spenden, Sachleistungen und Selbsthilfeleistungen Dritter.

In den Fällen des Satzes 1 sind Zuweisungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei der Förderung nach § 20 auch von juristischen Personen des privaten Rechts, an denen Gemeinden und Gemeindeverbände mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, nicht Kostenanteile Dritter und gelten als Eigenmittel des Zuweisungsempfängers.

(3) Der Landesrechnungshof prüft den zweckentsprechenden Einsatz der Zuweisungen nach § 29 an die Landschaftsverbände für Aufgaben des Straßenbaues.

§ 42
Einschränkungen der Verwendung
von zweckgebundenen Zuweisungen

Die zweckgebundenen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund sowie für die Straßen und den öffentlichen Nahverkehr sind nicht zur Deckung der den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei der Durchführung der Maßnahmen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten und sonstigen Gemeinkosten bestimmt.

§ 43
Kürzungsermächtigung

Das Innenministerium und das Finanzministerium sind ermächtigt, allgemeine oder zweckgebundene Zuweisungen um den Betrag solcher fälligen Forderungen zu kürzen, auf die das Land nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einen Anspruch hat.

§ 44

Vorläufiger Grundbetrag

Das Innenministerium und das Finanzministerium werden ermächtigt, für das folgende Haushaltsjahr den Gemeinden und Gemeindeverbänden einen vorläufigen Grundbetrag für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen bekanntzugeben.

§ 45

Abrechnung für das Haushaltsjahr 1992

(1) Für die Abrechnung des allgemeinen Steuerverbundes 1992 sind die Mittel nach § 3 Absatz 1 Gemeindefinanzierungsgesetz 1992 vom 18. Dezember 1991 (GV. NW. 1991 S. 577) um den Betrag von 257 800 000 DM zu erhöhen.

(2) Der Abrechnungsbetrag wird für jede Gemeinde, Kreis oder Landschaftsverband ermittelt, indem die Schlüsselzuweisungen und die Investitionspauschale nach §§ 6 und 26 Absatz 1 Gemeindefinanzierungsgesetz 1992 um den Betrag nach Absatz 2 entsprechend dem Anteilsverhältnis dieser Zuweisungen zueinander erhöht werden. Die danach ermittelten Beträge werden nach den §§ 5 bis 15, 26 Absatz 2 Gemeindefinanzierungsgesetz 1992 aufgeteilt, der in 1992 gezahlten Schlüsselzuweisung und Investitionspauschale gegenübergestellt und saldiert. Der Unterschiedsbetrag ist den Gemeinden zu zahlen (Abrechnungsbetrag).

(3) Die Zahlung erfolgt mit den entsprechenden Zuweisungen nach § 36 anteilig zu den in § 36 Absatz 3 genannten Terminen.

(4) Das Innenministerium und das Finanzministerium errechnen den Abrechnungsbetrag und setzen ihn fest.

(5) Zur Abrechnung des Fonds „Deutsche Einheit“ wird der von den Gemeinden zuviel geleistete Betrag in Höhe von 20 687 627 DM haushaltsmäßig zur Verfügung gestellt. Die Verteilung erfolgt nach § 4 des Solidarbeitragsgesetzes 1992 vom 18. Dezember 1991 (GV. NW. 1991 S. 577).

§ 46

Durchführungsvorschriften

Das Innenministerium und das Finanzministerium erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften, soweit in den vorstehenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist.

Anlage 1
zu § 8 Abs. 3 GFG 1994

| Staffelklasse (Einwohner) | Hauptansatz v. H. |
|------------------------------|----------------------|
| 3 776 | 100,0 |
| 5 000 | 100,7 |
| 10 000 | 102,8 |
| 20 000 | 105,7 |
| 35 000 | 109,0 |
| 52 500 | 112,0 |
| 72 500 | 114,9 |
| 97 500 | 118,0 |
| 125 000 | 120,9 |
| 157 500 | 124,0 |
| 192 500 | 127,0 |
| 230 000 | 129,9 |
| 272 500 | 133,0 |
| 317 500 | 136,0 |
| 367 500 | 139,0 |
| 420 000 | 142,0 |
| 475 000 | 145,0 |
| 535 000 | 148,0 |
| 597 500 | 151,0 |
| 665 000 | 154,0 |

Für Gemeinden mit mehr als 665 000 Einwohnern beträgt der Ansatz 157,0 vom Hundert.

Anlage 2
zu § 16 Abs. 4 GFG 1994

| Gemeinden | Betrag DM |
|-----------------------|-------------------|
| Aachen | 500 000 |
| Bad Berleburg | 1 098 500 |
| Bad Driburg | 1 855 000 |
| Bad Laasphe | 840 000 |
| Bad Lippspringe | 1 395 000 |
| Bad Münstereifel | 375 000 |
| Bad Oeynhausen | 3 155 000 |
| Bad Salzuflen | 2 923 500 |
| Bad Sassendorf | 1 354 500 |
| Brakel | 125 000 |
| Brilon | 125 000 |
| Detmold | 250 000 |
| Erwitte | 800 500 |
| Eseloh | 393 000 |
| Freudenberg | 125 000 |
| Heimbach | 125 000 |
| Horn-Bad Meinberg | 2 275 000 |
| Höxter | 125 000 |
| Kirchhundem | 322 000 |
| Lage | 125 000 |
| Lennestadt | 125 000 |
| Lippstadt | 500 000 |
| Nümbrecht | 375 000 |
| Olsberg | 860 500 |
| Petershagen | 125 000 |
| Porta Westfalica | 250 000 |
| Preußisch Oldendorf | 337 500 |
| Reichshof | 375 000 |
| Rödinghausen | 125 000 |
| Schieder-Schwalenberg | 250 000 |
| Schleiden | 250 000 |
| Schmallenberg | 1 490 500 |
| Sundern | 125 000 |
| Tecklenburg | 277 000 |
| Vlotho | 125 000 |
| Warburg | 125 000 |
| Willebadessen | 125 000 |
| Winterberg | 1 774 500 |
| Wünnenberg | 416 500 |
| Summe | 26 118 500 |

Anlage 3
zu § 16 Abs. 5 GFG 1994

| Gemeinden | Betrag DM |
|------------------------|-----------|
| Bad Münstereifel | 612 859 |
| Blankenheim | 533 177 |
| Dörentrup | 19 276 |
| Eitorf | 254 625 |
| Engelskirchen | 113 636 |
| Hennet | 2 172 940 |
| Hilchenbach | 172 802 |
| Kranenburg | 32 455 |
| Lage | 377 813 |
| Leopoldshöhe | 7 975 |
| Monschau | 569 430 |
| Morsbach | 16 569 |
| Much | 162 058 |
| Neunkirchen-Seelscheid | 420 219 |
| Nieheim | 15 606 |
| Rheinbach | 126 563 |
| Rösrath | 9 468 |
| Ruppichteroth | 74 075 |
| Schleiden | 288 438 |
| Schwalmtal | 99 922 |
| Spenze | 46 570 |
| Vettweiß | 578 119 |
| Waldböhl | 90 188 |
| Willebadessen | 224 571 |
| Windeck | 1 028 020 |
| Summe | 8 047 374 |

Artikel II

Gesetz
zur Regelung des interkommunalen Ausgleichs
der finanziellen Beteiligung der Gemeinden
am Solidarbeitrag zur Deutschen Einheit
im Haushaltsjahr 1994
(Solidarbeitraggesetz – SBG 1994)

§ 1
Grundlage

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände leisten zu den Kosten der Deutschen Einheit einen besonderen Solidarbeitrag.

Er beträgt 2 352 510 000 DM.

Davon entfallen auf den kommunalen Anteil am Fonds „Deutsche Einheit“ 1 188 750 000 DM.

(2) Der zwischen den Gemeinden auszugleichende Solidarbeitrag beträgt 1 717 860 000 DM.

(3) Der Betrag nach Absatz 2 wird von allen Gemeinden über die einheitsbedingte Minderung der Gemeindeschlüsselmasse nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1994 und über die Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Absatz 2a Gemeindefinanzreformgesetz erbracht.

(4) Wenn die auf jede Gemeinde entfallenden Beträge nach Absatz 2 von denen nach Absatz 3 abweichen, sind Unterschiedsbeträge zwischen den Gemeinden auszugleichen. Minderzahlungen sind von den Gemeinden nachzuzahlen. Bei Überzahlungen besteht ein Anspruch auf Ausgleichszahlung aus den Nachzahlungsbeträgen nach Satz 2.

(5) Die Beträge nach Absatz 4 Satz 2 und Satz 3 sind den Umlagegrundlagen nach den §§ 33 bis 35 Gemeindefinanzierungsgesetz 1994 zugrunde zu legen.

(6) Das Innenministerium und das Finanzministerium setzen die Beträge für jede Gemeinde nach § 1 Absatz 4 fest.

§ 2

Berechnung des gemeindlichen Solidarbeitrages

Der auf die einzelne Gemeinde entfallende Solidarbeitrag nach § 1 Absatz 2 wird nach dem Anteil ihrer Finanzkraft an der Finanzkraft aller Gemeinden zusammen er-

mittelt. Finanzkraft ist die Schlüsselzuweisung (§ 7 GFG 1994) unter Einschluß der Abrechnungsbeträge nach § 45 GFG 1994 und die Steuerkraftmezahl (§ 9 GFG 1994).

§ 3

Berechnung der gemeindlichen Ausgleichsbeträge

(1) Auf den nach § 2 ermittelten Solidarbeitrag werden jeder Gemeinde die auf sie entfallenden Beträge nach § 1 Absatz 3

1. die Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung des Vervielfältigers nach § 6 Absatz 2a Gemeindefinanzreformgesetz und
2. der Betrag, um den die jeweilige Schlüsselzuweisung gemindert ist, angerechnet.

Bei der Berechnung der Mehrbelastung bei der Gewerbesteuerumlage durch die Erhöhung des Vervielfältigers wird das durch den Hebesatz für das Haushaltsjahr 1993 geteilte und mit der für 1994 festgesetzten Erhöhungszahl vervielfältigte Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital in der Zeit vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993 zugrundegelegt. Die Berechnung erfolgt vorläufig auf der Grundlage von § 9 Absatz 2 Nr. 4 letzter Halbsatz Gemeindefinanzierungsgesetz 1994.

(2) Zur Errechnung des Betrages nach Absatz 1 Nr. 2 wird die Gemeindeschlüsselmasse nach § 6 Nr. 1 Gemeindefinanzierungsgesetz 1994 um den auf die Gemeinden entfallenden Betrag der Minderung der Gemeindeschlüsselmasse erhöht. Dieser Betrag entspricht dem Verhältnis der im Gemeindefinanzierungsgesetz 1994 festgelegten Aufteilung der gemeindlichen Schlüsselmasse (§ 6 Nr. 1 GFG 1994) zu allen anderen Zuweisungen aus dem allgemeinen Steuerverbund (§ 6 Nr. 2 und 3, §§ 16 bis 27 GFG 1994). Der auf jede Gemeinde entfallende Betrag wird nach den Vorschriften des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1994 berechnet und aufgeteilt. Er wird der nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1994 festgesetzten gemeindlichen Schlüsselzuweisung einschließlich des auf die Schlüsselzuweisung entfallenden Abrechnungsbetrages nach § 45 Gemeindefinanzierungsgesetz 1994 für jede Gemeinde gegenübergestellt und saldiert. Der Unterschiedsbetrag stellt die bereits über die Schlüsselmasseminderung erbrachte gemeindliche Leistung dar.

(3) Der Berechnung der Gemeindeschlüsselmassenminderung nach Absatz 2 wird die Minderung der Verbundmasse im Steuerverbund 1994 zugrunde gelegt. Sie beträgt im Haushaltsjahr 1994 insgesamt 1 785 150 000 DM.

§ 4

Abrechnung

Die Finanzierungsbeteiligung der Gemeinden wird nach den in der Haushaltsrechnung des Landes 1994 nachgewiesenen Leistungen zum Fonds „Deutsche Einheit“ und der tatsächlich für das Haushaltsjahr 1994 geleisteten erhöhten Gewerbesteuerumlage abgerechnet. Der Solidarbeitrag 1994 wird auf dieser Basis neu berechnet und endgültig festgesetzt. Mehr- oder Minderbeträge werden bei der Festsetzung des Solidarbeitrages der Gemeinden für das übernächste Haushaltsjahr berücksichtigt.

§ 5

Verfahren, Termine

(1) Die sich für die einzelne Gemeinde nach der vorstehenden Vorschrift ergebenden Zahlungsverpflichtungen oder Ansprüche werden mit den nach § 36 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1994 zu zahlenden Zuweisungen in zwei Teilbeträgen am 20. Juni und 20. Dezember verrechnet. Eine die Zuweisungen nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 1994 übersteigende Zahlungsverpflichtung ist zu den in Satz 1 genannten Terminen anteilig an die Landeskasse zu entrichten.

(2) Stellen sich innerhalb eines Monats vor sowie nach der Festsetzung des Ausgleichsbetrages Unrichtigkeiten heraus, so ist ein Ausgleich in einem späteren Jahr vorzunehmen.

(3) § 43 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1994 gilt entsprechend.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Dezember 1993

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L. S.) Johannes Rau

Der Innenminister
Herbert Schnoor

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

Der Justizminister
Rolf Krumsiek

Der Kultusminister
Hans Schwier

Die Ministerin für Wissenschaft
und Forschung
Anke Brunn

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
Franz Müntefering

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
Günther Einert

Der Minister für
Stadtentwicklung und Verkehr
zugleich für den
Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft

Franz-Josef Kniola

Die Ministerin für Bauen
und Wohnen
Ilse Brusis

Die Ministerin für die
Gleichstellung von Frau und Mann
Ilse Ridder-Melchers

Der Minister für besondere Aufgaben
und Chef der Staatskanzlei
Wolfgang Clement

– GV. NW. 1993 S. 1006.

Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 USG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359